

6. Einheit: Das Leben an seinem Beginn und sein Abbruch

A. Einleitungsfragen

1. Welche Phasen des Schutzes menschlichen Lebens kennen Sie?
2. Ab welchem Zeitpunkt schützt § 75 StGB den Menschen?
3. Können Verletzungen am Fötus eine Haftung für eine fahrlässige Körperverletzung begründen?
4. Worin unterscheidet sich § 96 von § 98 und was ist dieses Unterscheidungskriterium dogmatisch?
5. Welche Konsequenzen haben Irrtümer im Hinblick auf dieses Unterscheidungskriterium?
6. Welche Besonderheiten bestehen bei der Beteiligung an den §§ 96 und 98 StGB?
7. Welche Konsequenzen hat eine mangelhafte Aufklärung der Schwangeren über den Eingriff?
8. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Schwangerschaftsabbruch zulässig?
9. Hat der Kindesvater ein Widerspruchsrecht?
10. Wie sind die Strafflosigkeitsgründe des § 97 StGB dogmatisch einzuordnen?
11. Wann ist eine medizinische Indikation anzunehmen?
12. Wann ist eine embryopathische Indikation anzunehmen?
13. Darf bei einer Komapatientin ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden?
14. Wie ist ein Schwangerschaftsabbruch bei Hirntod der Schwangeren zu beurteilen?

B. Fälle:

1. Der Freund einer Schwangeren erzwingt durch Vorhalt einer Pistole vom Arzt (Tierarzt) eine Abtreibung bei seiner schwangeren Freundin, die damit einverstanden / nicht einverstanden ist.
Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit aller Beteiligten!
2. Im vierten Schwangerschaftsmonat übergibt der befreundete Arzt nach eingehender Aufklärung der X ein Medikament zur Abtreibung. Nach Einnahme des Medikaments stirbt der Fötus ab.
Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von X und vom Arzt!
3. Arzt X nimmt einen unzulässigen Schwangerschaftsabbruch vor. Er glaubt, er handelt mit Einwilligung der Schwangeren. Die Einwilligung liegt in Wirklichkeit nicht vor.
Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit des Arztes!

4. Der Arzt Z ist angeklagt, die Schwangerschaft der X abgebrochen zu haben. Das Gericht geht davon aus, dass Z die Schwangerschaft mit Zustimmung der X abgebrochen hat, und verurteilt ihn nach § 96 Abs 1 StGB. Nach der Urteilsverkündung ist Z empört, er hält den Schuldspruch für falsch und bringt folgendes vor:

Variante a: Das Gericht hat festgestellt, dass der Schwangerschaftsabbruch in der 8. Schwangerschaftswoche stattgefunden hat. Da ist doch ein Abbruch noch zulässig!

Variante b: X war damals (18. Schwangerschaftswoche) akut gesundheitlich gefährdet. Ich war davon überzeugt, dass ich das Leben der X nur retten kann, wenn ich den Schwangerschaftsabbruch vornehme. Es stimmt schon, dass sich mittlerweile herausgestellt hat, dass sie gar nicht so gefährdet war. Aber – wie das Gericht ja festgestellt hat – habe ich das damals doch nicht erkannt!

Variante c: Das Gericht hat festgestellt, dass ich die Schwangerschaft abgebrochen habe, obwohl X bereits im vierten Monat schwanger war. Das trifft zu, aber – wie das Gericht im Übrigen festgestellt hat – habe ich geglaubt, dass auch das noch zulässig ist.

Variante d: Es stimmt, dass ich die Schwangerschaft in der 18. Schwangerschaftswoche abgebrochen habe, aber mir hat die X so leid getan. Sie war so verzweifelt, weil sie ihr Freund sitzen gelassen hat, und sie wusste nicht, wie es weitergehen sollte. Sie hat so lange auf mich eingeredet, bis ich nachgegeben habe.

Frage: Was macht er rechtlich betrachtet geltend?

5. Mangels Ultraschalluntersuchungen wurde beim Fötus der vorhandene Hydrozephalus („Wasserkopf“) nicht festgestellt. Vorgabe: Ein Kaiserschnitt ist nicht möglich; die Eröffnungswehen haben eingesetzt. Tut man nichts, sterben Mutter und Kind. Man könnte den kindlichen Schädel mittels Perforation durchbohren, das Kind so töten und die Mutter retten.

Frage: Ist das zulässig?

C. Diskussion:

In der politischen Diskussion findet man Schlagworte wie „Entfristung der Fristenlösung“ bzw. Abschaffung der Fristenlösung. **Aufgabe:** Überlegen Sie Argumente pro und contra einer möglichen Reform des § 97 StGB in welche Richtung auch immer. Denken Sie an Extrempositionen, ihre Folgen und an mögliche Kompromisse!